

21. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IM BEREICH „SONDERGEBIET
FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE
HARTENRICHT, ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG“
BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB)
Gemeinde Schmidgaden, LANDKREIS SCHWANDORF



Gemeinde Schmidgaden:

Josef Deichl, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger:



Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

22. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	3
4.	Planungsvorgaben	3
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	3
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung	4
4.3	Schutzgebiete	5
4.4	Natürliche Grundlagen	5
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen.....	5
5.	Planung.....	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung.....	5
5.2	Immissionsschutz.....	6
5.3	Verkehrsanbindung	6
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz.....	6
6.	Umweltbericht.....	7
6.1	Einleitung.....	7
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	7
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung des derzeitigen Zustandes der Schutzgüter.....	7
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	9
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	10
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante 21. Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Schmidgaden möchte mit der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplans und Ausweisung eines Sondergebiets für Solarenergienutzung (Erweiterung des in der 18. Änderung als Sondergebiet ausgewiesenen Bereichs) weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet schaffen, da sich die zur Ausweisung geplante Fläche (als Konversionsfläche) für eine derartige Nutzung sehr gut eignete (18. Änderung), so dass die vorliegende Erweiterung in unmittelbar benachbarten Bereichen sinnvoll ist. Im Parallelverfahren wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Antrag des Vorhabensträgers aufgestellt.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt ca. 265 m südöstlich Hartenricht, im südlichen Gemeindegebiet von Schmidgaden, östlich der Kreisstraße SAD 24.

Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur-Nrn. 1406/2 und 1406/3 der Gemarkung Schmidgaden (jeweils Teilfläche)

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 2,06 ha (entspricht der Erweiterung der Anlagenfläche).

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die mögliche maximale Einspeisung von ca. 3 MWp (einschließlich bereits rechtskräftiger Ausweisung) erforderlichen Grundstücksflächen. Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen für den rechtskräftigen Teil des Sondergebiets werden innerhalb des Änderungsbereichs der 18. Änderung (an der Westseite der Photovoltaikanlage) erbracht.

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmidgaden kleinflächig als Fläche für die Forstwirtschaft gewidmet, überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft. Die ursprüngliche Waldfläche wurde mittlerweile nach Rodungsantrag rechtlich in eine landwirtschaftliche Fläche überführt. Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an den Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans an.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2020 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben. Allerdings gilt das Anbindungsgebot für PV-Freiflächenanlagen nicht. Nach dem LEP 2020 Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen.

Deshalb war bisher in Abstimmung mit der Höheren Landesplanungsbehörde auch eine Alternativenprüfung entbehrlich und die Prüfungsreihenfolge des Schreibens des StMI vom 19.11.2009 nicht mehr einschlägig.

Allerdings ist nach den Hinweisen des StMB „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom Dezember 2021 eine Alternativenprüfung durchzuführen, wenn die Gemeinde nicht über ein Standortkonzept verfügt. Der bereits rechtswirksame Teil des Sondergebiets gilt als vorbelasteter Standort (Konversionsfläche) und soll damit bevorzugt herangezogen werden. Die vorliegend geplante Erweiterung stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, da eine entsprechende Einspeisemöglichkeit besteht und gegebenenfalls sogar eine Direktstromnutzung für den Industriebetrieb möglich ist.

Dementsprechend bestehen im vorliegenden Fall keine besser geeigneten Alternativstandorte.

Nach dem LEP Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Nach Pkt. 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Der ehemals bergbaulich beanspruchte Bereich ist als vorbelasteter Standort anzusehen. Die natürlichen Böden sind vollständig verändert. Deshalb ist auch die Erweiterung im Änderungsbereich sinnvoll.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord ist im nördlichen Bereich (rechtswirksame 18. Flächennutzungsplan-Änderung) in der Karte Siedlung und Versorgung das Vorranggebiet t9 für den Tonabbau (südwestlich Schmidgaden) ausgewiesen. Im unmittelbaren Planungsbereich ist die Rohstoffgewinnung vollständig abgeschlossen. Die regionalplanerische Bedeutung für die Vorranggebietsausweisung innerhalb des Geltungsbereichs ist deshalb nicht mehr gegeben. Sofern im Geltungsbereich noch Rohstoffe zu gewinnen gewesen wären, wären diese vor der Rekultivierung (1985 Aufforstung) gewonnen worden. Das Vorranggebiet im Umfeld wird durch die geplante Anlage nicht eingeschränkt. Alle Einwirkungen aus gegebenenfalls umliegendem Bergbau, soweit dieser noch betrieben wird, sind vom Eigentümer bzw. Anlagenbetreiber entschädigungslos zu dulden (siehe unter Hinweise Nr. 1). Der vorliegende Änderungsbereich liegt bereits außerhalb des Vorranggebiets.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind in der Karte „Landschaft und Erholung“ nicht ausgewiesen. Auch sonstige Darstellungen und Ausweisungen gibt es nicht

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotop, Artenschutzkartierung

Im Änderungsbereich sowie der relevanten Umgebung wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG findet man im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht.

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete liegen ebenfalls nicht im Einflussbereich der Änderung des Flächennutzungsplans.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 070-E „Pennading-Schmidgadener Halbgraben“.

Die Geländehöhen des nach Nordosten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 398 und 414 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus pleistozänen bis holozänen Rutschmassen gebildet. Aufgrund der bergbaulichen Vorprägung (Rutschung mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung) sind die ursprünglichen Bodenprofile vollständig verändert.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet direkt nach Nordosten und dann nach Südosten zu dem Seitental des Fensterbachs.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden. Das Vorhaben greift nur wenig in die Bodenschichten ein.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Pfeifengras-(Buchen)-Stieleichenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der Änderungsbereich ist derzeit praktisch vollständig als intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nur ein kleiner Teil liegt noch innerhalb der ehemaligen Rodungsfläche.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich - bisher kleinflächig Fläche für die Forstwirtschaft und überwiegend Fläche für die Landwirtschaft - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die Verfügbarkeit der Projektflächen für die mögliche Einspeisung in das Stromnetz (3 MWp).

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtimmissionen, da die Anlagenfläche keine relevanten Blendwirkungen auf potenzielle Immissionsorte hervorrufen wird. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen. Besondere Vorkehrungen bzw. Untersuchungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

5.3 Verkehrsanbindung

Der Änderungsbereich wird über die Gemeindeverbindungsstraße Buchtal zur SAD 24 an die Kreisstraße SAD 24 und damit an den überörtlichen Verkehr angebunden. Eine weitere Zufahrt erfolgt von Norden. Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich. Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt. Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden. Die Vorgaben aus den Fachinformationen für den Feuerwehren-Brandschutz an Photovoltaikanlagen (Stand 2011) im Freigelände, werden, soweit erforderlich, beachtet. Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage. Die Anlage wird so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage im Bedarfsfall befahren können (Umfahrung).

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage der Hinweise des StMB vom Dezember 2021 (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) abgehandelt. Im vorliegenden Fall sind alle genannten Voraussetzungen erfüllt, so dass über die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen kein weiterer Ausgleich für den vorliegend geplanten Erweiterungsbereich erforderlich ist.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Biotope wurden im Änderungsbereich nicht kartiert.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung des derzeitigen Zustandes der Schutzgüter

Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Nutzbare Flächen für die landwirtschaftliche Produktion gehen in geringem Umfang von ca. 2,0 ha verloren. Die landwirtschaftliche Nutzungseignung ist als durchschnittlich einzustufen. Die Projektflächen bieten sich als Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der Erweiterung einer Konversionsfläche sinnvollerweise an.

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (abschirmende Strukturen und Topographie), der Lage potenziell betroffener Objekte und Einrichtungen sind Reflexblendungen an umliegenden, diesbezüglich potenziell empfindlichen Orten (Siedlungen und Straßen) nicht zu erwarten. Die Anlagenfläche wird überwiegend vollständig abgeschirmt oder es können aus topographischen Gründen keine relevanten Blendwirkungen auftreten.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt und sind aufgrund der bereits vollständig veränderten Böden auch nicht zu erwarten.

Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken. Das Gebiet hat derzeit für die Erholungseignung keine nennenswerte Bedeutung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume, biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist nach erfolgter Genehmigung des Rodungsantrags (kleinstflächig im Norden) als Ackerfläche anzusehen. Der größte Teil des Änderungsbereichs ist als Grünland intensiv genutzt. Die Lebensraumqualitäten sind deshalb gering. In der Umgebung liegende Wälder (im Norden) sind als junge Nadelwälder (v.a. Fichte) relativ naturfern ausgeprägt. Dementsprechend halten sich die projektbedingten Auswirkungen in Grenzen. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird, so dass das Gelände für Kleintiere durchgängig bleibt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden (siehe Ausführungen im Bebauungsplan) nicht ausgelöst. Bei keiner der zu prüfenden Arten mit entsprechender Wirkungsempfindlichkeit werden Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbote ausgelöst. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Rodung im Norden erfolgte im Rodungsantrag.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist vergleichsweise gering. Die Auswirkungen der beantragten Rodung wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Rodungsantrag behandelt.

Schutzgut Landschaft

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit ausgeprägte Landschaftsbild mit vergleichsweise geringen bis durchschnittlichen Qualitäten (Wechsel aus Nadelwäldern und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen) grundlegend verändert.

Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit von größerer Entfernung ist aufgrund der umliegenden Waldbestände und der Topographie nicht gegeben. Von der Westseite aus ist das Vorhaben trotz der dort fehlenden abschirmenden Strukturen ebenfalls kaum einsehbar, da die Anlagenfläche topographisch stark nach Nordosten abfällt. Dementsprechend ist eine Eingrünung nicht erforderlich.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts vergleichsweise gering.

Schutzgut Boden, Fläche

Das Schutzgut Boden ist auf einer kleinen Teilfläche vorbelastet. Überwiegend sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine veränderten Bodenprofile kennzeichnend. Das Schutzgut wird durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostationen sowie Verlegung von Kabeln kaum nennenswert beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafo-/Übergabestationen in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Der Flächenverbrauch ist als gering bis mittel einzustufen (Schutzgut Fläche).

Schutzgut Wasser

Besondere Empfindlichkeiten im Hinblick auf Oberflächengewässer und das Grundwasser bestehen im Gebiet nicht.

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen. Die Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung wirken klimaausgleichend.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen größtenteils weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Beitrag zur verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien würde dann nicht realisiert werden können.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da Anschlussflächen an vorbelastete Standorte beansprucht werden und die Auswirkungen auf den Boden und das Landschaftsbild sehr gering sind.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in Kap. 4.1 dargestellt, handelt es sich bei dem im Norden angrenzenden Sondergebiet um eine Konversionsfläche, also um einen vorbelasteten Standort, welcher bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt heranzuziehen ist. Der vorliegend geplante Änderungsbereich im unmittelbaren Anschluss an die Konversionsfläche stellt eine sinnvolle Abrundung dar, da die schutzgutbezogenen Auswirkungen durchwegs gering sind (insbesondere vergleichsweise sehr geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild), so dass keine alternativen Standorte mit geringeren schutzgutbezogenen Auswirkungen zur Verfügung stehen.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergeben sich im Änderungsbereich durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten. Lediglich beim Schutzgut Fläche ist diese gering bis mittel.

Aufgrund der Hinweise des StMB vom Dezember 2021 ist aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Aufgestellt: Pfreimd, 22.05.2023

Gottfried Blank

Blank & Partner mbB

Landschaftsarchitekten